

Stadt/Gemeinde/Markt

Kupferberg

Verwaltungsgemeinschaft

Untersteinach

Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste

Wahl der Schöffinnen und Schöffen der/des
Stadt/ Gemeinde/Marktes

Kupferberg

für die Amtszeit vom 1.1.2024 bis 31.12.2028

in den Schöffengerichten des Amtsgerichts

Kulmbach

und den Strafkammern des Landgerichts

Bayreuth

Der Gemeinde-/Marktgemeinde-/Stadtrat hat in der Sitzung am

Datum 14.03.2023

den Beschluss über die Vorschlags-
liste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das oben genannte Landgericht bzw. Amtsgericht gefasst.

Die Liste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit

von Beginn der Auflegungsfrist*
11.04.2023

bis Ende der Auflegungsfrist*
18.04.2023

in/im

Ort der Auflegung, Anschrift, ggf. Bezeichnung des Gebäudes, Zimmernummer

Verwaltungsgemeinschaft Untersteinach, Stadtsteinacher Str. 17, 95369 Untersteinach, Zimmer EG 7

während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zu jedermanns Einsicht auf.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche, bis zum
nach Schluss der Auflegung schriftlich oder persönlich zu Protokoll

Datum 25.04.2023

bei

Ort der Auflegung, Anschrift, ggf. Bezeichnung des Gebäudes, Zimmernummer

Verwaltungsgemeinschaft Untersteinach, Stadtsteinacher Str. 17, 95369 Untersteinach, Zimmer EG 7

Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Liste Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG (Text s. Anhang) bzw. nach Abschnitt II Nrn. 2 bis 5 der Schöffenbekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und des Innern, für Sport und Integration vom 27. Oktober 2022, Az. E8 - 3221 E - II - 14870/2021 und B2 - 0143 - 2 (BayMBI. Nr. 672), nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Ort, Datum

Kupferberg, 27.03.2023

Ryttich



Verwaltungsgemeinschaft
95369 Untersteinach

Unterschrift

*Die Auflegung muss eine Woche lang erfolgen. Eine Verlängerung der Frist findet nur statt, wenn deren Ende auf einen Samstag, Sonntag oder allgemeinen Feiertag fällt.

Angeschlagen am:

Datum 27.03.2023

Abgenommen am:

Datum

Veröffentlicht am:

Datum

im/in der

Amtsblatt/Zeitung

Nachdruck, Nachahmung und Kopieren verboten!
☒ Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!

**Auszug aus dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077),
zuletzt geändert
durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. S. 2606)**

§ 32

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
3. (weggefallen)

§ 33

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 34

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.